



10. NOV. 1976

146/401

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

5. November 1976

Nr. 6313

Die Einwohnergemeinde Lostorf unterbreitet dem Regierungsrat den speziellen Bebauungsplan "SSIV" mit den dazugehörigen Bauvorschriften zur Genehmigung.

Der Bebauungsplan lag in der Zeit vom 14. November bis 13. Dezember 1975 öffentlich auf. Es gingen 23 Einsprachen ein, welche der Gemeinderat ~~alle~~ ablehnte. Die Herren F. Wernli, Lostorf, und E. Käser, Lostorf, zogen ihre Beschwerden an die Gemeindeversammlung weiter; diese wies am 24. März 1976 beide Beschwerden ab und genehmigte den speziellen Bebauungsplan. Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung erheben mit Schreiben vom 2. April 1976 beim Regierungsrat Beschwerde:

Ferdinand Schuler-Wasmer, Eibach, Lostorf

Edith Deutscher, Räckholder, Lostorf

Heinz Vögeli, Winznauerstrasse 593, Lostorf

Olivier Meylan, Winznauerstrasse 533, Lostorf

Ernst Käser, Räckholder 483, Lostorf

Heinz Amweg, Räckholder, 539, Lostorf

Max Braun, Räckholder, Lostorf

Hans Lütolf, Räckholder, Lostorf

Heinz Fischer, Räckholder, Lostorf

Walter Vögeli, Winznauerstrasse 541, Lostorf

Fritz Wernli, Bornweg 470, Lostorf

alle vertreten durch Herrn Dr. P. Meier, Fürsprech und Notar, Solothurn.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

I.

Der Schweizerische Spenglermeister- und Installateur-Verband (SSIV) beabsichtigt, auf seinen Grundstücken GB Lostorf Nrn. 3067, 1223, 126 und 195a ein Schulungszentrum zu verwirklichen. Projektiert ist ein Zentrum, bestehend aus 2 bis 6-geschossigen Gebäudetrakten für Unterkunft, Kantine, theoretischen Unterricht, Werkstatt, Baumusterzentrale, Schwimm- und Turnhalle sowie ein Turnplatz, Hartplatz und Parkplatz. Das Projekt soll in zwei Etappen erstellt werden. Im Endausbau und bei Spitzenbelastung wird das Zentrum mit höchstens 350 Personen belegt sein. Die Werkstatt soll in der 1. Etappe 32 Personen, im Endausbau höchstens 80 Personen Platz bieten. Die Bauparzelle liegt nach dem rechtsgültigen Zonenplan der Einwohnergemeinde Lostorf in der "Wohn- und Geschäftszone, mit speziellem Bebauungsplan" (WG 3).

Die Beschwerdeführer stellen das Rechtsbegehren, "es sei der spezielle Bebauungsplan SSIV in Lostorf nicht zu genehmigen, unter Kosten und Entschädigungsfolgen". Die Gemeinde und der Beschwerdebeklagte stellen den Antrag, die Beschwerden seien abzuweisen. Zur Begründung der Anträge wird auf die ausführlichen Beschwerdeschriften und die Vernehmlassungen verwiesen.

II.

1. Die Beschwerdeführer haben seinerzeit gegen den aufgelegten Bebauungsplan beim Gemeinderat Beschwerde erhoben. Dessen Entscheid zogen die Herren Käser und Wernli an die Gemeindeversammlung weiter. Nun führen jedoch wieder alle ursprünglichen Beschwerdeführer Beschwerde beim Regierungsrat.

Damit jemand zur Beschwerde legitimiert ist, genügt es nicht, dass er durch die Verwaltungssache in seiner Rechtsstellung irgendwie berührt wird. Er muss vielmehr eine aktuelle Benachteiligung erleiden, also "beschwert" sein. Nach geltendem Recht ist nicht beschwert, wer sich am vorhergehenden Verfahren gar nicht als Partei beteiligt hat; es sei denn, es

sei ihnen unverschuldeterweise verwehrt oder unmöglich gewesen, sich zu beteiligen (Gygi, Verwaltungsrechtspflege und Verwaltungsverfahren im Bund, 2. A, S. 104/105). Im Bauplanverfahren kann derjenige, der beim Gemeinderat nicht Einsprache erhoben oder dessen ablehnenden Entscheid nicht an die Gemeindeversammlung weitergezogen hat, nicht plötzlich beim Regierungsrat als Beschwerdeführer auftreten. Den Beschwerdeführern, welche ihre Beschwerde nicht an die Gemeindeversammlung weitergezogen haben, fehlt die Legitimation. Sie machen auch keine Gründe geltend, dass es ihnen verwehrt gewesen sei, Beschwerde bei der Gemeindeversammlung zu führen. Zur Beschwerde legitimiert sind einzig die Herren Käser und Wernli. Auf ihre Beschwerden wird eingetreten.

2. Die Beschwerdeführer machen geltend, der vorliegende Plan widerspreche dem Baureglement der Einwohnergemeinde Lostorf (BR) und dem kantonalen Recht, weil er eine Abänderung des allgemeinen Bebauungsplanes von Lostorf bewirke, was nach § 10 Absatz 1 Baugesetz (BG) unzulässig sei.

Im Bauplanverfahren besitzen die Gemeinden eine gewisse Autonomie. Als Instrumente der Planung stehen ihnen der allgemeine Bebauungsplan (Zonenplan) und der spezielle Bebauungsplan zur Verfügung. Dieser wiederum erfüllt verschiedene Funktionen. Einerseits kann er im Sinne eines Erschliessungsplanes die öffentlichen Strassen und Werkleitungen festlegen, andererseits als sog. Gestaltungsplan die Bauweise eines bestimmten Gebietes ordnen und für einzelne Grundstücke Bauvorschriften aufstellen (§ 10 BG). Der spezielle Bebauungsplan "SSIV" soll im Sinne eines Gestaltungsplanes die Erschliessung und die Bauweise des SSIV-Areals festlegen. Die Zonenbezeichnung "WG - 3, mit spez. Bebauungsplan" bedeutet einen speziellen Bebauungsplan im Sinne eines Erschliessungsplanes, der erforderlich ist, weil der allgemeine Bebauungsplan, wie dies häufig zutrifft, die Erschliessung der grossen WG-Zone nicht genügend sicherstellt. Die Beschwerdeführer sind nun offensichtlich der Meinung, dass sich der spezielle Bebauungsplan als Gestaltungsplan dem allgemeinen Bebauungsplan unterzuordnen habe und dass durch diesen speziellen Bebauungsplan der allgemeine nicht abgeändert werden dürfe.

Dieser Standpunkt ist jedoch nicht zutreffend.

Nach § 10 BG lehnt sich der spezielle Bebauungsplan an den allgemeinen an. Bei dieser Anlehnung muss es sich aber nicht um eine ins Detail gehende Uebereinstimmung handeln. Der Regierungsrat hat den speziellen Bebauungsplan in der Praxis mit gutem Erfolg für die Ortsgestaltung immer als sehr bewegliches Institut betrachtet, das es erlaubt, von den Zonenvorschriften abzuweichen, das sich jedoch in das Planungskonzept des allgemeinen Bebauungsplanes einfügen muss. Sinn und Zweck des Gestaltungsplanes ist es, eine dem Einzelfall gerecht werdende, der baulichen Entwicklung entsprechende zweckmässige und zeitgemässe Ueberbauung zu ermöglichen, die sich in das Konzept der Ortsplanung einfügt. Eine Abänderung des Zonenplanes im Sinne einer Ergänzung und Verfeinerung des Planungskonzeptes hat die Praxis von jeher als zulässig betrachtet. So haben denn auch die meisten dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegten speziellen Bebauungspläne irgendeine Aenderung des Zonenplanes zum Gegenstand (vgl. z.B. die veröffentlichten Entscheide 1974, Nr. 23 und 24). Es würde nämlich für die Grundeigentümer und die Gemeinden grundsätzlich gar keine Veranlassung bestehen, überhaupt einen speziellen Bebauungsplan im Sinne von § 10 Absatz 1 Ziffer 3 und Absatz 2 auszuarbeiten, wenn bereits auf Grund des allgemeinen Bebauungsplanes eine Ueberbauung verwirklicht werden könnte.

Nach dem Planungskonzept des allgemeinen Bebauungsplanes der Einwohnergemeinde Lostorf soll im Gebiet zwischen der Winznauerstrasse und der Hauptstrasse eine Wohn- und Geschäftszone entstehen mit Wohnbauten, Läden, Geschäfts- und Bürohäusern, Kinos, Wirtschaften, Betrieben ohne störende maschinelle Einrichtungen usw. (§ 67 BR). Südlich der Hauptstrasse schliesst sich die Industriezone an, nördlich der Winznauerstrasse die reine Wohnzone. Das Gebiet zwischen der reinen Wohnzone und der Industriezone, in das das SSIV-Zentrum zu liegen kommen soll, ist somit als ein Geschäftszentrum mit Wohnbauten, Dienstleistungs- und nichtstörenden Gewerbebetrieben vorgesehen. Das SSIV-Zentrum trägt den Charakter einer Schule

mit Unterkunftsmöglichkeiten, vergleichbar einer staatlichen Gewerbeschule. Es ist geeignet, eine "zentrümsbildende Funktion" auszuüben, entsprechend die in § 63 BR aufgeführten Beispiele. Die Uebereinstimmung mit dem Planungskonzept der Ortsplanung und somit die Anlehnung an den allgemeinen Bebauungsplan gemäss § 10 BG sind gegeben.

Der Vorwurf der Beschwerdeführer, der spezielle Bebauungsplan "SSIV" weiche in unzulässiger Weise von der Zonenordnung der Einwohnergemeinde Lostorf ab, geht fehl. Das Institut des speziellen Bebauungsplanes besitzt nämlich seine Rechtsgrundlage nicht in der Zonenordnung und im allgemeinen Bebauungsplan der Gemeinde, sondern direkt im kantonalen Recht (§ 10 BG). Er steht auf gleicher rechtlicher Stufe wie der allgemeine Bebauungsplan; beide werden im gleichen Verfahren erlassen. Daraus folgt, dass eine Gemeinde beim Erlass eines speziellen Bebauungsplanes nicht an ihr Zonenreglement gebunden bleibt und eine Aenderung einer Zonenordnung, die im Rahmen des Planungskonzeptes der Gemeinde liegt, nach ständiger Praxis und entsprechend dem Wortlaut und Sinn des Baugesetzes für ein bestimmtes Gebiet nicht unbedingt durch eine formelle Revision des Zonenplanes geschehen muss, sondern auch im Verfahren eines speziellen Bebauungsplanes erfolgen kann (§ 10 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 BG). Wenn aber die Gemeinden die Befugnis besitzen, mit dem speziellen Bebauungsplan den allgemeinen abzuändern, braucht auch nicht beurteilt zu werden, ob der spezielle Bebauungsplan mit dem allgemeinen und der Zonenordnung übereinstimmt. Die Prüfung des speziellen Bebauungsplanes erfolgt vielmehr unabhängig von der Zonenordnung; diese Grundsätze der Planung sind unbestritten.

Der Regierungsrat kontrolliert die speziellen Bebauungspläne wie die allgemeinen auf ihre Zweckmässigkeit, wobei seine Kognition auf die qualifizierte Unzweckmässigkeit beschränkt bleibt (Grundsätzliche Entscheide 1973, Nr. 27).

Die Beschwerdeführer befürchten mit dem Bau des SSIV-Zentrums unzumutbare Lärmimmissionen durch den zusätzlichen Verkehr zum Zentrum und durch den Betrieb der Lehrwerkstätte. Ganz unbestreitbar wird das Bauvorhaben zusätzlichen Verkehr nach

sich ziehen. Damit muss jedoch jeder Grundeigentümer rechnen. Das Gebiet des SSIV-Areals ist grundsätzlich Bauzone, die auch bei einer Ueberbauung mit 3-geschossigen Wohnblöcken vermehrten Verkehr aufzunehmen hätte. Wesentlich erscheint einzig, ob das Wohnquartier der Beschwerdeführer durch den zusätzlichen Verkehr in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird. Die Erschliessung des SSIV-Zentrums erfolgt über die Winznauerstrasse von der Hauptstrasse aus. Die Winznauerstrasse trennt das reine Wohnquartier von der Wohn- und Geschäftszone und dient als Haupterschliessungsstrasse sowohl für das eigentliche Wohnquartier als auch für die Geschäftszone. Der durch das SSIV-Zentrum verursachte Verkehr wird sich somit zur Hauptsache auf diesem Strassenzug abwickeln, der nicht durch das reine Wohnquartier führt. Diese Erschliessung ist sachlich vertretbar und keineswegs unzweckmässig. Im übrigen ist festzustellen, dass sich die Fahrzeuge nicht so häufig wie in einer Industrie- oder Gewerbezone zu bestimmten Zeiten verschieben dürften; ein Teil der Kursteilnehmer wird im Bildungszentrum wohnen. Auch die vereinzelt am Wochenende über das Wochenende werden nicht mehr Verkehr verursachen als z.B. eine Ueberbauung mit den in der Zonenordnung aufgezählten Beispiele (Kinos, Wirtschaft, usw.).

Die Lehrwerkstatt kann nicht mit einer Industrie- oder Gewerbestatt verglichen werden; sie bringt weniger Lärm. In einer Lehrwerkstatt werden keine Verkaufsgüter gefertigt; im Vordergrund stehen Lehrgänge. Damit die Unkosten für diese Bildungskurse im Rahmen bleiben, wird auch der Materialverbrauch entsprechend klein sein. Teilweise wird das Material mehrfach verwendet. Wie das Beispiel in Obfelden/ZH zeigt und die Werkstattdirektoren für Sanitärinstallateure und Spengler bestätigen, wird in Lostorf keine Blechwerkstatt im üblichen Sinne eingerichtet. Nach der Beurteilung des kantonalen Arbeitsinspektorates, der zugleich kantonaler Experte für Lärmprobleme ist, fällt der durch die Lehrwerkstätte verursachte Lärm nicht ins Gewicht; er könnte allenfalls durch bauliche und technische Massnahmen beseitigt werden.

Der Einwand der Beschwerdeführer, dass es sich beim Bauvorhaben um einen Industrie- oder Gewerbebetrieb handelt, geht fehl. Das SSIV-Zentrum ist eindeutig auf die Berufsbildung ausgerichtet. Es lässt sich etwa mit der neuen Berufsschule in Olten vergleichen, wobei diese jedoch über keine Unterkunfts- und Kantinenräume verfügt. Die Personenbelegung ist grossen Schwankungen unterlegen, wie das bei Aus- und Weiterbildungsstätten dieser Art der Fall ist. Die Werkstatt bietet in der 1. Bauetappe höchstens 32 Personen Platz, im Endausbau höchstens 80.

Der Haupteinwand der Beschwerdeführer richtet sich gegen die Gestaltung des SSIV-Zentrums. Die Hochbauten sind im Plangebiet so angeordnet, dass die 6-geschossigen Wohnblöcke im westlichen Bereich gegen die Landwirtschaftszone hin liegen und der Schultrakt im Zentrum. Südlich ist der Schule eine 1-geschossige Werkstatt angegliedert, welche an die Zone WG 3 grenzt. Nördlich schliesst sich der Schule eine 1-geschossige Mensa mit Aula an, östlich die Turn- und Schwimmhalle. Zwischen dem Schultrakt und der nördlich angrenzenden Winznauerstrasse liegt ein Grünstreifen von ca. 27 - 53 m Breite. Im Grünstreifen befindet sich zwar noch ein Parkplatz für 105 Autos. Doch wird dieser mit grossen Bäumen abgedeckt und nur ausnahmsweise voll belegt sein, so dass er weitgehend als Grünstreifen in Erscheinung tritt.

Die Anordnung der Bauten innerhalb des Plangebietes nimmt auf die Umgebung Rücksicht und erscheint grundsätzlich richtig.

Zu beanstanden bleibt dagegen die Gestaltung des Schultraktes, der durch seine kompakte, geschlossene Anordnung den Eindruck einer Werkhalle vermittelt. Der nur in der Höhe gestaffelte Bau wirkt - nach dem Modell - erdrückend und muss in dieser Form neben der Wohnzone la als qualifiziert unzweckmässig bezeichnet werden, da er den Eindruck einer Industriebaute erweckt. In diesem Gebiet neben der Wohnzone la kann nur eine aufgelockerte Ueberbauung in Frage kommen; sei es durch eine Aufteilung des Schultraktes in mehrere Baukörper, sei es durch eine Staffelung oder durch Bepflanzung. Der Bau muss als Schule in Erscheinung

treten und nicht als Industriebaute. Der Schultrakt kann deshalb in dieser Form nicht genehmigt werden. Die Bauherrschaft ist bereit, diesen Einwänden der kantonalen Planungsinstanzen Rechnung zu tragen und diesen Teil des Projektes zu überarbeiten. Die Schule soll nämlich in 2 Etappen verwirklicht werden, wobei die 2. Etappe voraussichtlich erst in 15 - 20 Jahren aktuell sein wird. In der 1. Etappe wird nur der westliche Teil erstellt werden, nämlich ein Teil der 1-geschossigen Kantine, daran südlich anschliessend der 2-geschossige Theorietrakt und südlich ein Teil der Werkstatt. Oestlich vom Theorietrakt ist in der 1. Etappe ein 1-geschossiger Ausstellungsraum von 28,70 x 24 m vorgesehen, der dann später in der 2. Etappe auf drei Geschosse aufgestockt werden soll. Diese 1. Etappe erscheint, für sich allein betrachtet, in ihrer architektonischen Gliederung gut und zweckmässig. Es fragt sich deshalb, ob der Regierungsrat den ganzen speziellen Bebauungsplan zur Neubearbeitung der 2. Etappe des Schultraktes zurückweisen oder ob er den speziellen Bebauungsplan nur teilweise genehmigen, d.h. nur die 2. Etappe des Schultraktes von der Genehmigung ausnehmen soll. Im vorliegenden Fall ist nur die 2. Etappe unzweckmässig. Der verbleibende Teil bildet ein in sich geschlossenes Konzept. Dies geht schon daraus hervor, dass vorläufig nur die 1. Etappe gebaut und betrieben werden soll. Die Nichtgenehmigung des ganzen Planes würde eine unverhältnismässige Massnahme darstellen. Es genügt und entspricht dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit staatlicher Tätigkeit, die 2. Etappe des Schultraktes von der Genehmigung auszunehmen und zur Neubearbeitung und Neuauflage zurückzuweisen.

Die Beschwerdeführer bestreiten indessen die Befugnis des Regierungsrates, einen Bebauungsplan nur teilweise genehmigen zu können. Unbestritten dürfte sein, dass der Regierungsrat die Kompetenz besitzt, einen Plan nicht zu genehmigen und zur Neubearbeitung zurückzuweisen. Diese Kompetenz schliesst jedoch nach dem Grundsatz in maiore minus die Befugnis ein, Pläne und Zonenordnungen nur teilweise zu genehmigen. So hat denn der Regierungsrat schon wiederholt einzelne Zonenvorschriften,

spezielle Bauvorschriften oder einzelne Gebiete eines speziellen oder allgemeinen Bebauungsplanes nicht genehmigt, weil die Nichtgenehmigung des ganzen Planes eine unverhältnismässige Massnahme dargestellt hätte. In jedem Fall muss jedoch der genehmigte Teil ein in sich geschlossenes, sinnvolles Ganzes bleiben, was hier zutrifft.

3. Zu den speziellen Bauvorschriften ist zu bemerken:

Nach Ziffer 6.1 sind die nicht unbedingt für den Verkehr notwendigen Flächen als Grünfläche anzulegen und zu bepflanzen. Aus dem Wortlaut geht nicht eindeutig hervor, ob diese Bestimmung auch für den Parkplatz gilt. Doch haben sich der SSIV und die Gemeinde dahin geäussert, dass auch der Parkplatz als Grünanlage geplant sei. Der SSIV und die Gemeinde werden deshalb dabei behaftet, dass auch der Parkplatz als Grünfläche gestaltet wird.

Ueber die Detailgestaltung, insbesondere über das Material und die Farbe der Fassade, geben die speziellen Bauvorschriften keine Auskunft. Somit bleibt diese Frage dem Baugesuchsverfahren vorbehalten, was grundsätzlich richtig ist. Da jedoch die Detailgestaltung der Fassade den Charakter der Ueberbauung massgebend bestimmen kann, hat sich der SSIV in den Verhandlungen bereiterklärt, diese mit dem Beauftragten der staatlichen Natur- und Heimatschutzkommission zu bestimmen. Der SSIV wird bei dieser Zusicherung behaftet. Ohne Zustimmung des Beauftragten der Natur- und Heimatschutzkommission darf deshalb die Baukommission der Einwohnergemeinde Lostorf keine Fassadenpläne des Schultraktes bewilligen.

Nach Ziffer 2.1 der speziellen Bauvorschriften bildet das eingereichte Modell 1 : 500 Bestandteil des speziellen Bebauungsplanes. Gegenstand der Genehmigung nach § 10 Baugesetz kann jedoch nur ein Plan sein. Somit wird auch das Modell von der Genehmigung ausgenommen.

Im eingereichten Schnittplan X-X, der die zulässige Höhe der Bauten festlegt, ist die 2. Etappe mit einer unterbrochenen Linie dargestellt, aber nicht als solche bezeichnet. Wie im Situationsplan wird auch hier die 2. Etappe von der Genehmigung ausgenommen.

4. Die Beschwerdeführer verlangen die Nichtgenehmigung des ganzen speziellen Bebauungsplanes. Diesem Begehren kann aus den dargelegten Gründen nicht gefolgt werden. Die Beschwerden sind deshalb im Sinne der Erwägungen abzuweisen. Die beiden Beschwerdeführer haben je 150 Franken an die Kosten des Verfahrens inkl. Entscheidegebühr zu bezahlen. Die Beschwerdeführer, auf deren Beschwerden nicht eingetreten wird, haben je 50 Franken zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss wird angerechnet.

Es wird

beschlossen:

1. Auf die Beschwerden von

Ferdinand Schuler-Wasmer, Eibach, Lostorf

Edith Deutscher, Räckholder, Lostorf

Heinz Vögeli, Winznauerstrasse 593, Lostorf

Olivier Meylan, Winznauerstrasse 533, Lostorf

Heinz Amweg, Räckholder 539, Lostorf

Max Braun, Räckholder, Lostorf

Hans Lütolf, Räckholder, Lostorf

Walter Vögeli, Winznauerstrasse 541, Lostorf

alle vertreten durch Herrn Dr. P. Meier, Fürsprech und Notar, Solothurn, wird nicht eingetreten.

2. Die Beschwerden von

Ernst Käser, Räckholder 483, Lostorf

Fritz Wernli, Bornweg 470, Lostorf

beide vertreten durch Herrn Dr. P. Meier, Fürsprech und Notar, Solothurn, wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

3. Der spezielle Bebauungsplan "SSIV" der Einwohnergemeinde Lostorf, umfassend den Situationsplan, den Schnittplan und die speziellen Bauvorschriften, wird im Sinne der Erwägungen teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die 2. Etappe des Schultraktes im Situationsplan und Schnittplan sowie das Modell.
4. Die Beschwerdeführer unter Ziffer 1 haben je 50 Franken, die Beschwerdeführer unter Ziffer 2 je 150 Franken an die Kosten des Verfahrens inkl. Entscheidgebühr zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss von 300 Franken wird verrechnet. Die Gemeinde hat eine Genehmigungsgebühr von 300 Franken zu entrichten.
5. Die Einwohnergemeinde hat dem Amt für Raumplanung bis spätestens 31. Dezember 1976 noch 5 mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde versehene Pläne einzureichen.

Entscheidgebühr inkl. Kostenanteil:

9 x 50.-- = Fr. 450.--

2 x 150.-- = Fr. 300.--

Fr. 750.--

./.. Kostenvorschuss Fr. 300.--

zu verrechnen Fr. 450.--
=====

(Staatskanzlei Nr. 1280)RE

(Rechnung an Herrn Dr. P. Meier,
Vertreter der Beschwerdeführer)

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.--

Publikationskosten: Fr. 18.--

Fr. 318.-- (Rechnung an EG Lostorf)

===== (Staatskanzlei Nr. 1281) KK

Der Staatsschreiber

Dr. Max G...

Bau-Departement (2) Wy
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Amt für Wasserwirtschaft (2)
Rechtsdienst des Bau-Departementes (5)
Amt für Raumplanung (5), mit Akten und 1 gen. Plan
Kant. Finanzverwaltung (2)

./..

Ammanamt der Einwohnergemeinde, 4654 Lostorf (3), mit Rechnung/
EINSCHREIBEN

Baukommission der Einwohnergemeinde, 4654 Lostorf, mit 1 gen.
Plan (folgt später)

Bauverwaltung der Einwohnergemeinde, 4654 Lostorf
Dr. Peter Meier, Fürsprech und Notar, Marktplatz 2,
4500 Solothurn, (13), für sich und seine Klientschaft,
mit Rechnung/EINSCHREIBEN

Schweiz. Spenglermeister- und Installateur-Verband, Auf der
Mauer 11, 8023 Zürich/EINSCHREIBEN

Amtsblatt Publikation: Der spezielle Bebauungsplan "SSIV"
der Einwohnergemeinde Lostorf wird
teilweise genehmigt.